

## **Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB)**

### **SEMA GmbH**

Stand: Juli 2019

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Alle Lieferungen von beweglichen Sachen ("Ware"), Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten oder wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Selbst wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB ist.

#### **§ 2 Vertragsabschluss**

- (1) Ein Vertrag über Lieferungen oder die Erbringung von Leistungen an uns kommt frühestens mit schriftlicher Bestellung bzw. Auftragserteilung durch uns, d. h. Bestellung oder Auftragserteilung in Schrift- oder Textform zustande. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.
- (2) Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung schriftlich zu bestätigen oder durch Versand der Ware auszuführen. Geht uns innerhalb von 14 Tagen - gerechnet von dem Datum der Bestellung bzw. des Auftrags - keine schriftliche Auftragsbestätigung zu,

sind wir berechtigt, unsere Bestellung bzw. unseren Auftrag zu widerrufen, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

- (3) Werden zusätzlich zum Vertragsumfang weitere Leistungen notwendig, so ist der Lieferant verpflichtet, uns vor Erbringung solcher Leistungen ein schriftliches Angebot vorzulegen. Erst durch unsere ergänzende Bestellung werden diese zusätzlichen Leistungen Vertragsinhalt.

### **§ 3 Leistung, Lieferungen, Gefahrübergang**

- (1) Sofern in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, trägt der Lieferant das Risiko der Beschaffung für seine Lieferungen und Leistungen.
- (2) Sofern in der Bestellung nicht abweichend vereinbart erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands "frei Haus" an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Celle zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Die zu liefernden Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Soweit Verpackungen von uns nicht vertraglich vorgeschrieben sind, sind von dem Lieferanten nur solche Verpackungen zu verwenden, die aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien bestehen.
- (4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, in dem Brutto- und Nettogewichte, Bezeichnung der Gegenstände, Stückzahlen sowie Angabe unserer Bestellnummer enthalten sind.
- (5) Auf sämtlichen Begleitpapieren des Vertragspartners muss grundsätzlich unsere Bestellnummer angegeben werden.
- (6) Zeugnisse müssen grundsätzlich gemeinsam mit der dazugehörigen Ware und dem dazugehörigen Lieferschein angeliefert werden. Ansonsten gilt die Ware als nicht geliefert und die dazugehörigen Rechnungen werden nicht fällig. Gleiches gilt auch für Sammelrechnungen, bei denen Zeugnisse zu einzelnen Bestellpositionen fehlen.

Sollten Zeugnisse nicht lesbar sein, gilt die dazugehörige Ware ebenfalls als nicht geliefert.

- (7) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine be-

stimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

#### **§ 4 Lieferzeit, Lieferverzug**

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungsfrist ist verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist bei Lieferungen der Eingang der vertragsgemäßen Ware und bei Leistungen die vollständige Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung am Erfüllungsort
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung über eingetretene oder erkennbare Umstände in Kenntnis zu setzen, aus denen sich ergibt, dass eine vereinbarte Frist, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten werden kann. Er ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen zur Wiederherstellung des vereinbarten Liefertermins zu ergreifen und uns schriftlich darüber zu informieren. Die gesetzlichen Folgen des Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt
- (3) Kommt der Lieferant mit der Lieferung bzw. mit der Leistung in Verzug, so sind wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2%, höchstens jedoch 5% der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf den von dem Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen

#### **§ 5 Audit**

- (1) Wir sind berechtigt, nach Absprache mit dem Lieferanten, dessen Produktionsstätten sowie sein Qualitätsmanagementsystem durch System-, Prozess- und/oder Produktaudits zu überprüfen, zu bewerten und ggf. freizugeben. Dazu gewährt der Lieferant den von uns beauftragten Personen, ihren Kunden und/oder Vertretern von Aufsichtsbehörden Zugang zu seinen Produktionsstätten. Er stellt alle dazu erforderli-

chen Dokumente, Aufzeichnungen und sonstige Informationen zur Verfügung und wird die gewünschten Auskünfte erteilen.

- (2) Sofern wir im Rahmen dieser Audits Verbesserungsbedarf erkennen, werden entsprechende Verbesserungsmaßnahmen gemeinsam mit dem Lieferanten definiert und schriftlich dokumentiert. Der Lieferant sichert zu, diese Verbesserungsmaßnahmen im vereinbarten Zeitrahmen durchzuführen und uns darüber schriftlich zu informieren.

## **§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen**

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Rechnungen sind stets mit Angabe unserer Bestellnummer zu erteilen. Solange diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind Rechnungen nicht zahlbar.
- (4) Fälligkeiten und Zahlungsfristen beginnen nicht vor vollständiger Lieferung und Leistung an die angegebene Empfangsanschrift und Eingang der Rechnung bei uns. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei uns voraus. Alle Zahlungsfristen beziehen sich grundsätzlich auf das Zugangsdatum der Rechnung oder das Leistungserbringungsdatum, sofern dies nach dem Zugangsdatum der Rechnung liegt.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang vor. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für einen Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Mangelhafte Lieferung und Leistung, Verjährung**

- (1) Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln gelten - vorbehaltlich nachfolgender Regelungen - die gesetzlichen Regelungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung / Beauftragung gültigen Fassung.
- (2) Stellt der Lieferant im Rahmen der Vertragsausführung fest, dass er die vertraglich vereinbarten Qualitätsmerkmale nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, uns unverzüglich, vollumfänglich und schriftlich über Art und Ursache der Abweichung(en) sowie deren Folgen, insbesondere im Hinblick auf den vereinbarten Liefertermin, zu informieren. Die Information hat durch Übermittlung eines 8D-Reports zu erfolgen.
- (3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- (4) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (5) Die Abnahme von Teilleistungen oder vollständiger Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf Mängel- oder Schadenersatzansprüche dar.
- (6) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Erfolgt die Mängelbeseitigung durch eine Ersatzlieferung bzw. Leistung, so beginnt die Gewährleistungszeit mit der Abnahme der Ersatzlieferung bzw. Leistung neu.

## **§ 8 Lieferantenregress**

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **§ 9 Subunternehmer**

- (1) Eine Vergabe von Leistungen oder Teilleistungen an Subunternehmer ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, vereinbarte Leistungen vollumfänglich zu erbringen, so ist er verpflichtet, die Zertifizierung des Subunternehmers gemäß DIN/ISO 9001 zu prüfen. Wir stimmen der Vergabe an den Subunternehmer erst zu, wenn alle geforderten Qualitätsnormen erfüllt sind. Haben wir die Zustimmung erteilt, so stellt der Lieferant sicher, dass alle in diesem Zusammenhang übermittelten Dokumente nur zur Vertragserfüllung genutzt werden und eine Vervielfältigung sowie eine Weitergabe an Dritte ausgeschlossen wird. Alle übermittelten Dokumente sind nach Vertragserfüllung vom Subunternehmer unverzüglich zu vernichten.
- (2) Der Lieferant muss eine Auditierung seines Subunternehmers durch uns ermöglichen.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweilige Ware beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten unzulässig.

## **§ 11 Beistellungen, Vorrichtungen**

- (1) Die von uns beigestellten Materialien, Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben unser Eigentum. Der Lieferant hat unser Eigentum getrennt zu lagern und mit Firmennamen, Projektnummer und Datum zu kennzeichnen. Er darf die Beistellungen nur bestimmungsgemäß im Rahmen des erteilten Auftrages verwenden.
- (2) Beigestelltes Material hat der Lieferant nach Gefahrenübergang auf Mängel zu prüfen. Einwände gegen die Verwendbarkeit müssen direkt nach Prüfung schriftlich angezeigt werden. Dies gilt entsprechend, wenn beigestelltes Material nicht in der vorgesehenen Frist von unseren Lieferanten an unseren Vertragspartner geliefert wird.

## **§ 12 Produkthaftung**

- (1) Soweit wir von Dritten aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Liegt ein deliktsrechtliches Gesamtschuldverhältnis vor, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern im Umfang des uns zustehenden Ausgleichsanspruchs freizustellen. Die vorstehenden Freistellungsverpflichtungen gelten auch für alle anfallenden Aufwendungen und Kosten aufgrund von erforderlich werdenden Produktrückrufaktionen, insbesondere auch für Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes.
- (2) Der Lieferant ist im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung zur Erstattung aller Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB verpflichtet, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch das Rückrufrisiko umfasst, mit einer Deckungssumme von mindestens 10.000.000 EUR Mio. pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.

### **§ 13 Geheimhaltung**

- (1) Der Lieferant darf ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf seine Geschäftsbeziehung zu uns nicht hinweisen oder unsere Bestellungen bzw. Aufträge Dritten nicht zur Kenntnis geben. Der Lieferant wird auch sein Personal, welches mit der Angebotsabgabe oder Durchführung unserer Bestellung befasst ist, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten, es sei denn, das Personal ist bereits durch arbeitsvertragliche Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst auch alle aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse über unsere Organisations-/Entwicklungs- oder sonstigen Strukturen und/oder hinsichtlich des Inhalts unserer Aufträge, insbesondere der Preise, Mengen und Bedingungen.
- (2) Alle im Rahmen der Bestellung bzw. Auftragserteilung durch uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen), Musterteile und Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Verwendung (z.B. Vervielfältigung, Überlassung an Dritte) ist untersagt. Nach Beendigung des Auftrages hat der Lieferant auf Anforderung diese Werkzeuge, Musterteile und Unterlagen einschließlich aller eventuell angefertigter Kopien herauszugeben.

### **§ 14 Schutzrechte Dritter**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch den Vertrag und seine Ausführung, insbesondere durch Lieferung und Benutzung der Ware oder der Leistungen, keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Patent-, Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte) in Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

- (3) An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation, gewährt uns der Lieferant das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweit und zeitlich unbegrenzte Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung erforderlichen Umfang.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Er kann seine Rechte und Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- (2) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die jeweilige Verwendungsstelle.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Celle. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, alternativ den Sitz des Lieferanten als Gerichtsstand zu wählen.
- (4) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).